

AMTSBLATT FÜR DIE STADT SALZKOTTEN



24. Jahrgang, Nr. 11
Herausgegeben am 19.06.2013

Inhalt

- 1.) Bekanntmachung der 2. Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Salzkotten vom 19. Juni 2013

Herausgeber: Stadt Salzkotten, Der Bürgermeister,
Postfach 15 62, 33146 Salzkotten,
Telefon (0 52 58) 5 07-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.salzkotten.de abzurufen.

2. Änderung der
Betriebssatzung der Stadtwerke Salzkotten
vom 19. Juni 2013

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666 – SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S.194) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 22 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel I der Rechtsverordnung vom 13.08.2012 hat der Rat der Stadt Salzkotten am 18.06.2013 folgende 2. Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

1. **§ 1 Absatz 1 (Gegenstand der Stadtwerke Salzkotten)** wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird im zweiten Satz das Wort „Wasserwerk“ gestrichen und durch „Eigenbetrieb Energie“ ersetzt.

2. **§ 1 Absatz 2 d (Gegenstand der Stadtwerke Salzkotten)** wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Buchstabe d wird als zweiter Satz eingefügt „Ein weiterer Zweck ist die Beteiligung an dem Netzbetreiber des örtlichen Energieversorgers und an Energieerzeugergemeinschaften.“

Artikel II

Die 2. Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Salzkotten, 19. Juni 2013



Michael Dreier
Bürgermeister